

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
62. Sitzung

31.05.1989  
he-sz

Aber irgendwo müsse dieser Erdaushub doch hingebraucht werden, hält Abg. Voetmann (CDU) dem entgegen; es gebe doch in den Gemeinden ständig Probleme deswegen.

Es gebe aber auch Fälle, berichtet Abg. Schumacher (Kall) (CDU), daß solcher Erdaushub auf einer Deponie zwischengelagert und erst später weiterverarbeitet werde. Für diese Zwischenlagerung eine Lizenzgebühr zu zahlen, weil es eben auf der Deponie geschehe, mache doch keinen Sinn.

Sofern es sich um eine kommunale Deponie handele, unterstreicht Ministerialrat Dr. Holtmeier noch einmal, unterlägen die dort abgelagerten Abfälle überhaupt nicht der Lizenzentgeltverordnung. Diese Verordnung erfasse ausschließlich Deponien, die nicht in kommunaler Trägerschaft stünden.

Beim Erdaushub müsse einfach eine bestimmte Menge deponiert werden. Nach der Statistik 1984 seien knapp 25 Millionen Tonnen Erdaushub angefallen. Davon seien 11,74 Millionen Tonnen außerhalb von Deponien verwertet worden. Er habe allerdings im Augenblick keine Übersicht, wieviel von den verbliebenden rund 13 Millionen Tonnen auf kommunalen Deponien abgelagert worden seien.

Nach Aussagen des BDI solle die Recyclingquote inzwischen höher sein. Aber etwa 7 Millionen Tonnen müßten immer noch deponiert werden.

Abg. Schumacher (Kall) (CDU) versucht anhand eines weiteren Beispiels Klarheit zu gewinnen: Angenommen, Erdaushub werde auf einer privaten Deponie gelagert, um ihn später entsprechend der Auflage der Landschaftsbehörde für die Rekultivierung eines Steinbruches zu verwenden. Die Frage sei, ob in diesem Fall die Lizenzgebühr fällig werde

Es sei zunächst einmal festzuhalten, konstatiert Abg. Wendzinski (CDU), daß für die Ablagerung auf kommunalen Deponien keine Lizenzgebühr erhoben werde.

Er erweitere das Beispiel seines Vorredners und frage, ob auch dann keine Lizenzgebühr anfalle, wenn unverritzter Boden auf einer privaten (industriellen) Deponie gelagert werde, um ihn für die Landschaftsgestaltung im Bereich des Braunkohlenabbaus oder für die Gestaltung einer Deponie nach dem Landschaftsplan zu verwenden.

Wenn allerdings der Betreiber über die Gestaltung hinaus weiteren unverritzten Boden unnötigerweise ablagere, dann müsse er dafür bezahlen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
62. Sitzung

31.05.1989  
he-sz

Eine weitere Frage sei, ob eine Kommune bei der Trennung des kommunalen Abfalls nach Hausmüll und Sondermüll sich für diesen Sondermüll einen Entsorger suchen könne, der ebenfalls außerhalb des Lizenzmodells stehe.

Jede Kommune sei gut beraten, legt Ministerialrat Dr. Holtmeier dar, für die Beseitigung von Sonderabfällen einen beauftragten Dritten zu engagieren. Gelingen ihr das nicht, habe sie also insoweit keine Vorsorge getroffen und müsse diese Abfälle auf dem freien Markt unterbringen, müsse sie dafür Lizenzentgelt entrichten.

Nichtsdestoweniger lasse sich nicht wegdiskutieren, äußert Abg. Menge (CDU), daß § 5 insofern mißverständlich sei, als dort lediglich der Begriff "ablagern" stehe, ohne nach "zwischenlagern" oder "endlagern" zu differenzieren. Hier sei eine Klärstellung unbedingt erforderlich.

In der Auffassung gebe es, wie die Diskussion gezeigt habe, in diesem Punkt keinen Dissens, stellt Minister Matthiesen fest. Um die Sorge um das Mißverständnis auszuräumen, sage er zu, den beanstandeten Text noch einmal zu überprüfen.

Er setze dann das Einverständnis des Ausschusses voraus, diesen Text erforderlichenfalls redaktionell zu überarbeiten, damit deutlich werde, daß das reine Zwischenlagern von dem Lizenzmodell nicht erfaßt werde.

Einigkeit bestehe darüber, resümiert der Vorsitzende, daß es nicht sinnvoll sei, nicht kontaminierten Erdaushub auf eine Deponie zu verbringen. Trotzdem sei noch die Fragen offen: Wohin mit diesem Erdaushub? Denn es könne wohl auch nicht erwünscht sein, jede Bodenunebenheit auszufüllen; das wäre falschverstandene Landschaftsgestaltung.

Minister Matthiesen erinnert in diesem Zusammenhang an den Bericht des Landesrechnungshofs, der nur einen Teilbereich, nämlich Schuttrecycling, herausgegriffen und festgestellt habe, daß die Möglichkeiten zum Recycling in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgeschöpft seien.

Genau an diesem Punkt greife das Lizenzmodell ein. Es solle dazu beitragen, den Druck zu verstärken, damit möglichst viele Materialien wiederverwendet würden und im Wirtschaftskreislauf verblieben.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
62. Sitzung

31.05.1989  
he-sz

Was aber bisher seines Erachtens auch noch nicht ganz deutlich geworden sei: Mit der Entsorgung auf kommunalen Deponien seien bereits 90 % aller Abfälle erfaßt. Für die restlichen 10 % solle eben das Bemühen zur Verwertung oder zur Wiederverwendung verstärkt werden.

Und wer trotz alledem Abfälle auf ohnehin knappem Deponieraum ablagern wolle, der solle halt dafür bezahlen - für Erdaushub 35 Pfennig pro Tonne!

Er akzeptiere ja das Steuerungsinstrument, räumt Abg. Stump (CDU) ein, nur gebe es zur Zeit einfach zuwenig Kapazitäten für die Ablagerung von Erdaushub.

Den Kommunen sei aufgegeben, gibt Minister Matthiesen an, bis zum 1. November 1989 ihr Abfallwirtschaftskonzepte vorzulegen. Dann werde geprüft werden, ob auch für Erdaushub entsprechende Vorsorge getroffen sei.

Es könne ja wohl nicht angehen, daß sich Kommunen und Bürgerinitiativen mittlerweile sogar gegen Erdaushubdeponien wehrten, aber den Minister verantwortlich machten, wenn die kommunale Selbstverwaltung keine Vorsorge getroffen habe. Irgendwo sei auch seine Geduld begrenzt.

Das Problem stelle sich doch dadurch, hält Abg. Stump (CDU) dem entgegen, daß ausreichende Entsorgungskapazitäten - durch wen auch immer - erst geschaffen werden müßten. Solange dies nicht geschehen sei, müsse aber der Erdaushub irgendwo untergebracht werden.

Für ihn sei noch immer die Frage unbeantwortet, ob Erdaushub tatsächlich dem Lizenzmodell unterworfen werden müsse. Dabei lege er großen Wert auf die Feststellung, daß er ausschließlich nicht kontaminierten Erdaushub verstanden wissen wolle.

Die entsprechende Bestimmung im Gesetz müsse klargestellt werden, bevor der Ausschuß Beschluß fasse. Dies sei für seine Fraktion der entscheidende Punkt.

Wenn die Formulierung jetzt während der Sitzung nicht gefunden werden könne, gebe er zu überlegen, die Abstimmung über den Verordnungsentwurf bis zur nächsten Sitzung auszusetzen. In der vorliegenden Fassung sei ihm die Zustimmung nicht möglich.

Minister Matthiesen wiederholt sein Angebot, die Formulierung zu überprüfen und falls erforderlich redaktionell anzupassen. Dafür aber brauche nach seinem Dafürhalten die Abstimmung nicht verschoben zu werden; der Beschluß könne mit dieser Maßgabe gefaßt werden.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
62. Sitzung

31.05.1989  
he-sz

Ganz vermag sich Abg. Stump (CDU) mit dieser Zusage nicht zufriedenzugeben. Er wolle aber immer noch versuchen, zu einem Konsens zu kommen.

Er konstruiere einmal den Fall, die Gemeinde X verfüge über eine ehemalige Kiesgrube, die sich zwar nicht für eine Hausmülldeponie eigne, aber durchaus, um Erdaushub unterzubringen, zumal dieses Loch aus landschaftsgestalterischen Gründen ohnehin verfüllt werden solle.

Hierdurch jedoch werde, wenn er das zuvor Gesagte richtig verstanden habe, aus diesem Loch eine "Deponie für Erdaushub" mit allen daraus nach dem Abfallgesetz sich ergebenden Konsequenzen.

Dieser konstruierte Fall belege nur das bestehende Mißverständnis, unterstreicht Minister Matthiesen; die Verfüllung einer Kiesgrube aus landschaftsgestalterischen Gründen habe überhaupt nichts mit einer Deponie zu tun. Zu beachten seien die landschafts- und wasserrechtlichen Vorschriften, aber nicht das Abfallrecht.

Die Gemeinden seien aber doch gehalten, widerspricht Abg. Stump (CDU), Deponien für Erdaushub anzubieten und dem Regierungspräsidenten für den zu erstellenden "Teilplan Erdaushub" des Abfallbeseitigungsplans anzugeben. Tue sie das nicht, sondern nehme dafür die Deponie der Nachbargemeinde in Anspruch und verweise auch ihre örtlichen Unternehmer darauf, müsse dafür bezahlt werden. Das verstehe er nicht.

Er könne es nicht oft genug wiederholen, betont Minister Matthiesen mit Nachdruck, daß der knappe Deponieraum für Abfälle benötigt werde und nicht für Bauschutt oder Erdaushub benutzt werden solle.

Aber: Bei der Ablagerung auf kommunalen Deponien falle keine Lizenzgebühr an! Diese Verordnung erfasse lediglich nicht in kommunaler Trägerschaft betriebene Deponien.

Wenn eine Kommune Schwierigkeiten habe, Erdaushub unterzubringen - Zwischenfrage des Abg. Voetmann (CDU) -, dann habe sie eben nicht genügend Vorsorge getroffen und solle dafür auch bezahlen.

Um zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu kommen, regt Abg. Schumacher (Kall) (CDU) an, § 5 der Verordnung hinter Satz 1 um folgenden Satz zu ergänzen: